

Telemedizinische Todesfeststellungen

Dr. Nicole Kordina | Medizinische Leitung Notruf Niederösterreich

Mehr als 1,7 Millionen Einwohner
+/- 47 verstorbene Personen/Tag



Zuständigkeiten gemäß Bestattungsgesetz

- Ein Todesfall muss – üblicherweise von den Angehörigen, nahestehenden Personen oder auch von einer Einrichtung (Heime, sonstige soziale Einrichtungen, etc.) – unverzüglich der Gemeinde, dem Totenbeschauer oder einem Bestattungsunternehmen angezeigt werden („Todesfallanzeige“)
- In weiterer Folge muss gemäß NÖ Bestattungsgesetz die sogenannte Totenbeschau durchgeführt werden, die unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallanzeige zu erfolgen hat. Diese dient der Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache. Die Vornahme dieser Totenbeschau obliegt ausschließlich den von der jeweiligen Gemeinde bestellten, angelobten und öffentlich durch die jeweilige Gemeinde bekanntzumachenden Totenbeschauern.
- Die Gemeinden haben also den gesetzlichen Auftrag die Verfügbarkeit der Totenbeschau sicherzustellen.
- Die Durchführung einer „Todesfeststellung“ durch einen anderen Arzt als den Totenbeschauerarzt ist im NÖ Bestattungsgesetz nur als Maßnahme bei „Dringlichkeit“ und „öffentlichem Interesse“ vorgesehen.

Leitstelle



144/1450/141



LeitstellenärztInnen
7 Tage/24 Stunden

Aus der Not heraus ...

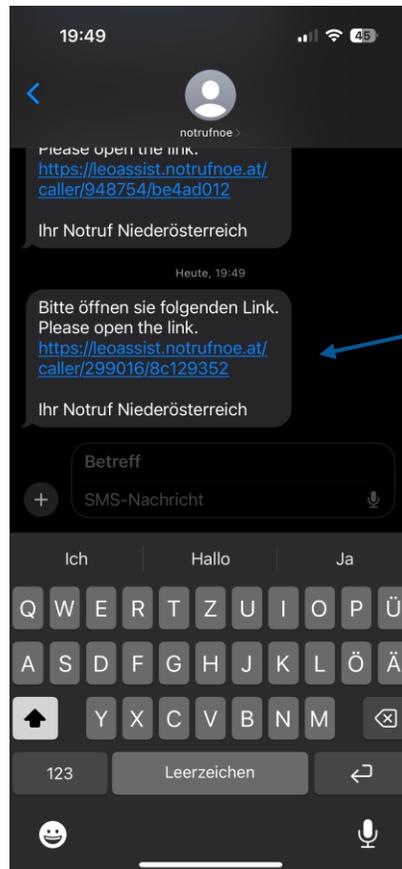
- Medizinrechtssymposium Wien Sommer 2024
- Aus juristischer Sicht kein Einwand gegen telemedizinische Todesfeststellungen bei erwartet verstorbenen Personen
- Zusage der ÄK zu telemedizinischen Todesfeststellungen in PBZs
- Telemedizinisches Pilotprojekt Saturn mit PBZ Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs 07-09/2024
- Zusage der ÄK zur Ausweitung der telemedizinischen Todesfeststellung bei erwartet verstorbenen Personen im häuslichen Umfeld.

Ablauf

1. Eintreten eines erwarteten Todesfalls, bei dem jegliche lebensverlängernde Maßnahme ausgeschlossen wird.
2. Kontaktaufnahme mit den zuständigen GemeindeärztInnen bzw. Beauskunftung dieser über die Leitstelle
3. Falls niemand verfügbar ist, erneute Kontaktaufnahme mit der Leitstelle (1450, 141, 144)
4. Prüfung ob Leitstellenarzt/Leitstellenärztin verfügbar ist
5. Kontaktaufnahme des Leitstellenarztes/der Leitstellenärztin mit dem anfordernden PBZ (Diensthandy!)
6. Kurze Anamneseerhebung durch den Leitstellenarzt/die Leitstellenärztin
7. Prüfung der Pupillenreaktion sowie der Pulse zentral/peripher durch DGKP
8. Schreiben eines Nulllinien-EKGs durch DGKP (keine Restaktivität!!)

Ablauf

9. Visuelle Zuschaltung des Leitstellenarztes/der Leitstellenärztin mittels EmergencyEye



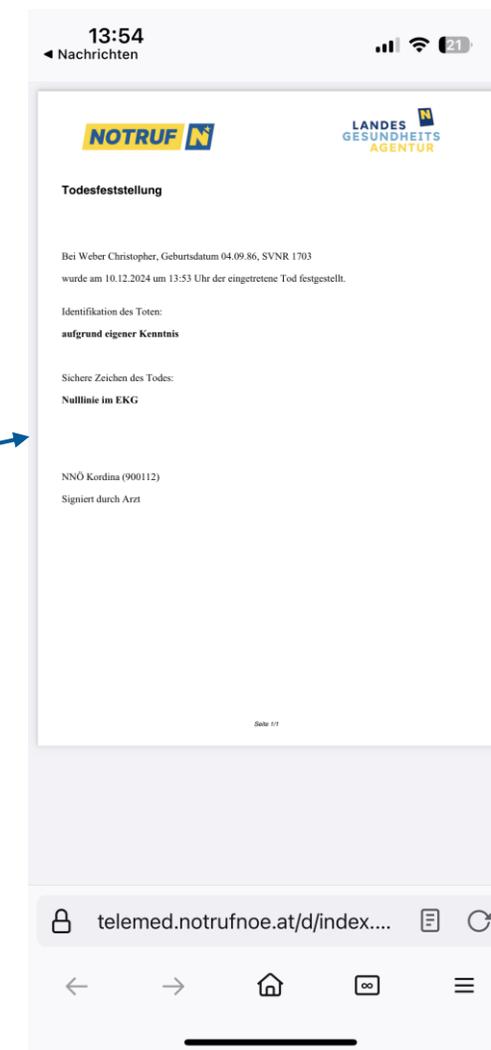
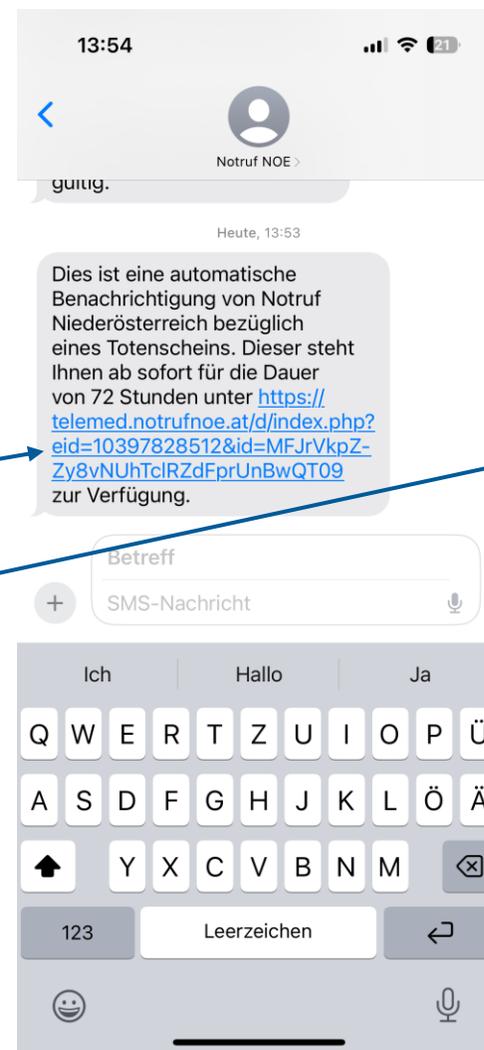
Link anklicken und
zustimmen

Ablauf

10. Gemeinsame Beurteilung des/der Verstorbenen mittels EmergencyEye

11. Übermittlung der elektronisch signierten Todesfeststellung an angegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

Link per SMS oder Mail zur Todesfeststellung

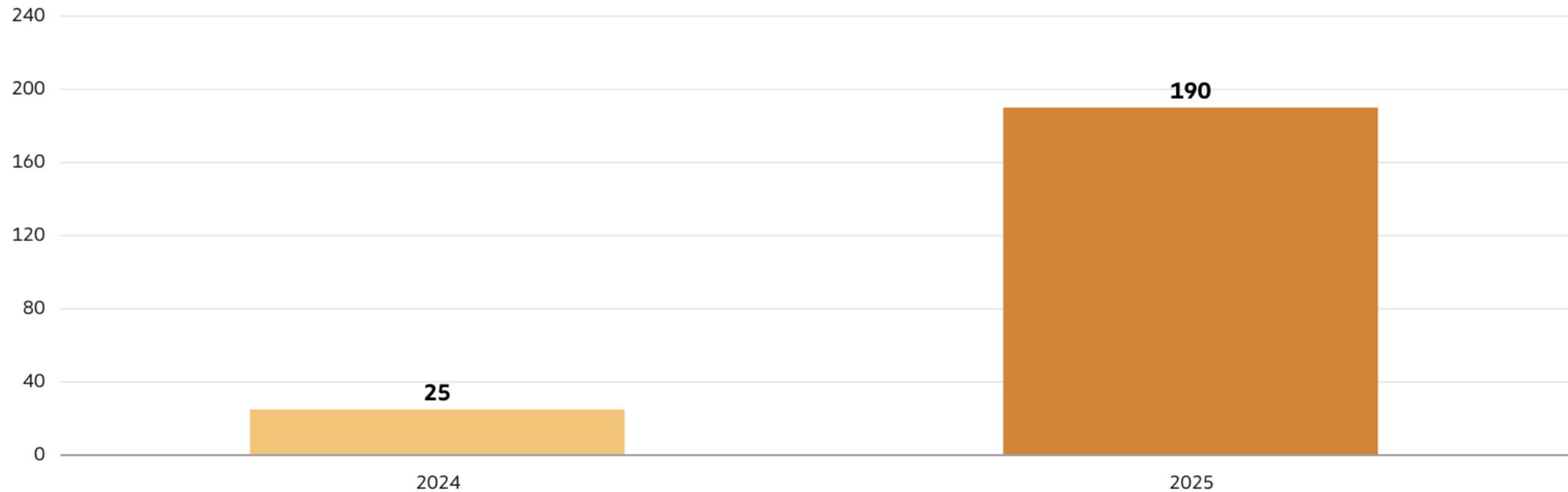


Fazit 1.10.2024-31.08.2025

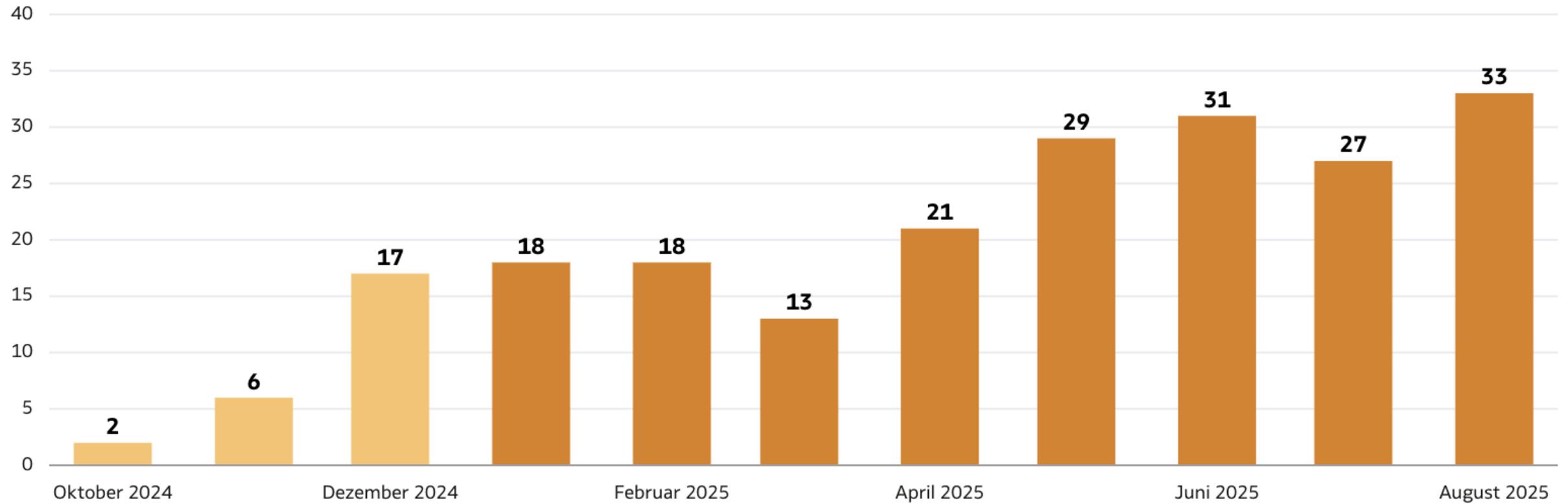
Todesfeststellungen pro Jahr

Gesamt

215



Todesfeststellungen pro Monat



Todesfeststellungen pro Wochentag

